

Verordnung  
über die  
Berufsausbildung

Berufskraftfahrer/  
Berufskraftfahrerin

in der Fassung vom 16. Oktober 2017

**nebst Rahmenlehrplan**

Verordnung über die Berufsausbildung zum Berufskraftfahrer und zur Berufskraftfahrerin (Berufskraftfahrer-Ausbildungsverordnung) vom 19. April 2001 (BGBl. I S. 642 vom 27. April 2001), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 16. Oktober 2017 (BGBl. I S. 3564 vom 23. Oktober 2017) nebst Rahmenlehrplan für den Ausbildungsberuf Berufskraftfahrer/Berufskraftfahrerin (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 1. Dezember 2000)

## Inhalt

	Seite
§ 1 Staatliche Anerkennung des Ausbildungsberufes .....	3
§ 2 Ausbildungsdauer .....	3
§ 3 Ausbildungsberufsbild .....	3
§ 4 Ausbildungsrahmenplan .....	4
§ 5 Ausbildungsplan .....	4
§ 6 Berichtsheft .....	4
§ 7 Zwischenprüfung .....	4
§ 8 Abschlussprüfung .....	5
§ 9 Abschlussprüfung .....	7
§ 10 Inkrafttreten, Außerkrafttreten .....	7
 <b>Ausbildungsrahmenplan für die Berufsausbildung zum Berufskraftfahrer/zur Berufskraftfahrerin</b>	
Anlage (zu § 4 Abs. 1) .....	8
 <b>Rahmenlehrplan</b> .....	
	12
 <b>Ausbildungsprofil</b> (deutsch/englisch/französisch) .....	
	22



wbv Media GmbH & Co. KG

Postfach 10 06 33 · 33506 Bielefeld

Tel.: 05 21 / 9 11 01-15 · Fax: 05 21 / 9 11 01-19

E-Mail: [service@wbv.de](mailto:service@wbv.de)

[wbv.de/berufe.net](http://wbv.de/berufe.net)

**Verordnung  
über die Berufsausbildung  
zum Berufskraftfahrer/zur Berufskraftfahrerin  
(Berufskraftfahrer-Ausbildungsverordnung – BKV)**

Vom 19. April 2001  
(abgedruckt im Bundesgesetzblatt Teil I S. 642 vom 27. April 2001)

zuletzt geändert durch

**Erste Verordnung zur Änderung  
der Berufskraftfahrer-Ausbildungsverordnung**

Vom 16. Oktober 2017  
(abgedruckt im Bundesgesetzblatt Teil I S. 3564 vom 23. Oktober 2017)

Aufgrund des § 25 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2 Satz 1 des Berufsbildungsgesetzes vom 14. August 1969 (BGBl. I S. 1112), der zuletzt durch Artikel 35 der Verordnung vom 21. September 1997 (BGBl. I S. 2390) geändert worden ist, in Verbindung mit Artikel 56 des Zuständigkeitsanpassungs-Gesetzes vom 18. März 1975 (BGBl. I S. 705) und dem Organisationserlass vom 27. Oktober 1998 (BGBl. I S. 3288) verordnen das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen und das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Bildung und Forschung:

§ 1

**Staatliche Anerkennung des Ausbildungsberufes**

Der Ausbildungsberuf Berufskraftfahrer/Berufskraftfahrerin wird staatlich anerkannt.

§ 2

**Ausbildungsdauer**

Die Ausbildung dauert drei Jahre.

§ 3

**Ausbildungsberufsbild**

Gegenstand der Berufsausbildung sind mindestens die Vermittlung der folgenden Fertigkeiten und Kenntnisse:

1. Berufsbildung, Arbeits- und Tarifrecht,
2. Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes,
3. Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit,
4. Umweltschutz,
5. Kontrollieren, Warten und Pflegen der Fahrzeuge,

6. Vorbereiten und Durchführen der Beförderung,
7. Verkehrssicherheit, Führen von Fahrzeugen auf öffentlichen Straßen,
8. Rechtsvorschriften im Straßenverkehr,
9. Kundenorientiertes Verhalten,
10. Verhalten nach Unfällen und Zwischenfällen,
11. Betriebliche Planung und Logistik,
12. Beförderungsbezogene Kostenrechnung und Vertragsabwicklung,
13. Qualitätssichernde Maßnahmen.

#### § 4

##### **Ausbildungsrahmenplan**

(1) Die in § 3 genannten Fertigkeiten und Kenntnisse sollen nach der in der Anlage enthaltenen Anleitung zur sachlichen und zeitlichen Gliederung der Berufsausbildung (Ausbildungsrahmenplan) vermittelt werden. Eine vom Ausbildungsrahmenplan abweichende sachliche und zeitliche Gliederung des Ausbildungsinhaltes ist insbesondere zulässig, soweit betriebspraktische Besonderheiten die Abweichung erfordern.

(2) Die in dieser Verordnung genannten Fertigkeiten und Kenntnisse sollen so vermittelt werden, dass der Auszubildende zur Ausübung einer qualifizierten beruflichen Tätigkeit im Sinne des § 1 Abs. 2 des Berufsbildungsgesetzes befähigt wird, die insbesondere selbstständiges Planen, Durchführen und Kontrollieren einschließt. Diese Befähigung ist auch in den Prüfungen nach den §§ 7 und 8 nachzuweisen.

#### § 5

##### **Ausbildungsplan**

Der Auszubildende hat unter Zugrundelegung des Ausbildungsrahmenplans für den Auszubildenden einen Ausbildungsplan zu erstellen.

#### § 6

##### **Berichtsheft**

Der Auszubildende hat ein Berichtsheft in Form eines Ausbildungsnachweises zu führen. Ihm ist Gelegenheit zu geben, das Berichtsheft während der Ausbildungszeit zu führen. Der Auszubildende hat das Berichtsheft regelmäßig durchzusehen.

#### § 7

##### **Zwischenprüfung**

(1) Zur Ermittlung des Ausbildungsstandes ist eine Zwischenprüfung durchzuführen. Sie soll vor dem Ende des zweiten Ausbildungsjahres stattfinden.

(2) Die Zwischenprüfung erstreckt sich auf die in der Anlage zu dieser Verordnung für die ersten 18 Monate aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sowie auf den im Berufsschul-

unterricht entsprechend dem Rahmenlehrplan zu vermittelnden Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.

(3) Der Prüfling soll in höchstens drei Stunden vier praktische Aufgaben ausführen. Dabei soll der Prüfling zeigen, dass er die Arbeitsschritte selbstständig planen sowie Maßnahmen zum Umweltschutz, zur Sicherheit und zum Gesundheitsschutz bei der Arbeit und zur Wirtschaftlichkeit ergreifen kann. Für die praktischen Aufgaben kommen insbesondere in Betracht:

1. Kontrollieren, Warten und Pflegen der Fahrzeuge,
2. Verhalten nach Unfällen und Zwischenfällen,
3. Erstellen einer Fahrtenroute,
4. beförderungsbezogene Kostenrechnung und Vertragsabwicklung.

## § 8

### **Abschlussprüfung**

(1) Die Abschlussprüfung erstreckt sich auf die in der Anlage aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sowie auf den im Berufsschulunterricht vermittelten Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.

(2) Der Prüfling soll im praktischen Teil der Prüfung in insgesamt fünf Stunden eine praktische Aufgabe I sowie vier praktische Aufgaben II ausführen. Dabei soll der Prüfling zeigen, dass er Arbeitsabläufe selbstständig planen, durchführen und kontrollieren und dabei Maßnahmen zur Arbeitsorganisation, zum Umweltschutz, zur Sicherheit und zum Gesundheitsschutz bei der Arbeit, zur Wirtschaftlichkeit sowie qualitätssichernde Maßnahmen ergreifen kann.

Für die praktische Aufgabe I kommen insbesondere in Betracht: Verkehrssicheres Führen einer Fahrzeugkombination oder eines Sattelkraftfahrzeuges der Klasse CE mit einer Mindestlänge von 16 Metern oder eines Fahrzeuges der Klasse D mit einer Mindestlänge von 11,80 Metern auf öffentlichen Straßen.

Für die vier praktischen Aufgaben II kommen insbesondere in Betracht:

1. Feststellen und Beschreiben von Fehlern und Mängeln am Fahrzeug sowie Ergreifen von Maßnahmen zur Fehlerbeseitigung,
2. Durchführen einer Abfahrtskontrolle,
3. Vorbereitung einer Beförderung, insbesondere
  - a) Kontrollieren von Transportgütern auf Mängel und Schäden sowie Durchführen der Ladungssicherung,
  - b) Kontrollieren von Gepäck auf Mängel und Schäden sowie Sicherstellen der Fahrgastsicherheit,
4. Situationsbezogenes Führen eines Kundengesprächs.

Bei der Aufgabenstellung ist der Ausbildungsschwerpunkt des Ausbildungsbetriebes zu berücksichtigen.

(3) Der Prüfling soll im schriftlichen Teil der Prüfung in den Prüfungsbereichen Beförderung, betriebliche Planung und Logistik sowie Wirtschafts- und Sozialkunde geprüft werden. In

den Prüfungsbereichen Beförderung sowie betriebliche Planung und Logistik soll der Prüfling zeigen, dass er insbesondere durch Verknüpfung von arbeitsorganisatorischen, technologischen, wirtschaftlichen, logistischen und rechtlichen Inhalten praxisbezogene Fälle kundenorientiert lösen kann. Dabei sollen die Sicherheit und der Gesundheitsschutz bei der Arbeit, der Umweltschutz sowie qualitätssichernde Maßnahmen einbezogen werden. Es kommen Aufgaben insbesondere aus folgenden Gebieten in Betracht:

1. im Prüfungsbereich Beförderung:
  - a) Analysieren von Kundenanforderungen, Entwickeln und Festlegen von Lösungskonzepten unter Einsatz geeigneter Fahrzeuge,
  - b) Sicherstellen der Verkehrs- und Betriebssicherheit der Fahrzeuge, der Ladung und Besetzung, Fahrzeugtechnik,
  - c) Rechtsvorschriften im Straßenverkehr;
2. im Prüfungsbereich betriebliche Planung und Logistik:
  - a) Erstellen von Beförderungskonzeptionen,
  - b) Planen des Einsatzes von Personal und Sachmitteln;
3. im Prüfungsbereich Wirtschafts- und Sozialkunde:

allgemeine wirtschaftliche und gesellschaftliche Zusammenhänge aus der Berufs- und Arbeitswelt.

(4) Der schriftliche Teil der Prüfung dauert höchstens:

- |   |              |
|---|--------------|
| 1. im Prüfungsbereich Beförderung                       | 120 Minuten, |
| 2. im Prüfungsbereich betriebliche Planung und Logistik | 120 Minuten, |
| 3. im Prüfungsbereich Wirtschafts- und Sozialkunde      | 60 Minuten.  |

(5) Der schriftliche Teil der Prüfung ist auf Antrag des Prüflings oder nach Ermessen des Prüfungsausschusses in einzelnen Prüfungsbereichen durch eine mündliche Prüfung zu ergänzen, wenn diese für das Bestehen der Prüfung den Ausschlag geben kann. Bei der Ermittlung des Ergebnisses für die mündlich geprüften Prüfungsbereiche sind die jeweiligen bisherigen Ergebnisse und die entsprechenden Ergebnisse der mündlichen Ergänzungsprüfung im Verhältnis 2 : 1 zu gewichten.

(6) Innerhalb des schriftlichen Teils der Prüfung sind die Prüfungsbereiche wie folgt zu gewichten:

- |  |             |
|--|-------------|
| 1. Prüfungsbereich Beförderung                       | 40 Prozent, |
| 2. Prüfungsbereich betriebliche Planung und Logistik | 40 Prozent, |
| 3. Prüfungsbereich Wirtschafts- und Sozialkunde      | 20 Prozent. |

(7) Die Prüfung ist bestanden, wenn jeweils im praktischen und im schriftlichen Teil der Prüfung sowie innerhalb des praktischen Teils der Prüfung in der praktischen Aufgabe I sowie innerhalb des schriftlichen Teils der Prüfung im Prüfungsbereich Beförderung oder im Prüfungsbereich betriebliche Planung und Logistik mindestens ausreichende Leistungen erbracht sind. Werden die Prüfungsleistungen in einer der praktischen Aufgaben oder in einem der Prüfungsbereiche mit ungenügend bewertet, so ist die Prüfung nicht bestanden.

§ 9

**Übergangsregelung**

Auf Berufsausbildungsverhältnisse, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung bestehen, sind die bisherigen Vorschriften weiter anzuwenden, es sei denn, die Vertragsparteien vereinbaren die Anwendung der Vorschriften dieser Verordnung.

§ 10

**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 1. August 2001 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Berufsausbildung zum Berufskraftfahrer vom 26. Oktober 1973 (BGBl. I S. 1518) außer Kraft.

Berlin, den 19. April 2001

**Der Bundesminister  
für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen**

In Vertretung

Nagel

**Der Bundesminister  
für Wirtschaft und Technologie**

In Vertretung

Tacke

**Anlage**  
(zu § 4 Abs. 1)

Ausbildungsrahmenplan  
für die Berufsausbildung  
zum Berufskraftfahrer/zur Berufskraftfahrerin

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Einbeziehung selbstständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind	Zeitliche Richtwerte in Wochen im	
			1. bis 18. Monat	19. bis 36. Monat
1	2	3	4	
1	Berufsbildung, Arbeits- und Tarifrecht (§ 3 Nr. 1)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Bedeutung des Ausbildungsvertrages, insbesondere Abschluss, Dauer und Beendigung, erklären</li> <li>b) gegenseitige Rechte und Pflichten aus dem Ausbildungsvertrag nennen</li> <li>c) Möglichkeiten der beruflichen Fortbildung nennen</li> <li>d) wesentliche Teile des Arbeitsvertrages nennen</li> <li>e) wesentliche Bestimmungen der für den ausbildenden Betrieb geltenden Tarifverträge nennen</li> </ul>	während der gesamten Ausbildung zu vermitteln	
2	Organisation des Ausbildungsbetriebes (§ 3 Nr. 2)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Aufbau und Aufgaben des ausbildenden Betriebes erläutern</li> <li>b) Grundfunktionen des ausbildenden Betriebes wie Angebot, Beschaffung, Absatz und Verwaltung erklären</li> <li>c) Beziehungen des ausbildenden Betriebes und seiner Beschäftigten zu Wirtschaftsorganisationen, Berufsvertretungen und Gewerkschaften nennen</li> <li>d) Grundlagen, Aufgaben und Arbeitsweise der betriebsverfassungs- oder personalvertretungsrechtlichen Organe des ausbildenden Betriebes beschreiben</li> </ul>		
3	Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit (§ 3 Nr. 3)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Gefährdung von Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz feststellen und Maßnahmen zu ihrer Vermeidung ergreifen</li> <li>b) berufsbezogene Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften anwenden</li> <li>c) Verhaltensweisen bei Unfällen beschreiben sowie erste Maßnahmen einleiten</li> <li>d) Vorschriften des vorbeugenden Brandschutzes anwenden; Verhaltensweisen bei Bränden beschreiben und Maßnahmen zur Brandbekämpfung ergreifen</li> </ul>		
4	Umweltschutz (§ 3 Nr. 4)	<p>Zur Vermeidung betriebsbedingter Umweltbelastungen im beruflichen Einwirkungsbereich beitragen, insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) mögliche Umweltbelastungen durch den Ausbildungsbetrieb und seinen Beitrag zum Umweltschutz an Beispielen erklären</li> <li>b) für den Ausbildungsbetrieb geltende Regelungen des Umweltschutzes anwenden</li> </ul>		

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Einbeziehung selbstständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind	Zeitliche Richtwerte in Wochen im	
			1. bis 18. Monat	19. bis 36. Monat
1	2	3	4	
		<ul style="list-style-type: none"> <li>c) Möglichkeiten der wirtschaftlichen und umweltschonenden Energie- und Materialverwendung nutzen</li> <li>d) Abfälle vermeiden; Stoffe und Materialien einer umweltschonenden Entsorgung zuführen</li> </ul>		
5	Kontrollieren, Warten und Pflegen der Fahrzeuge (§ 3 Nr. 5)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Funktionsweise der Fahrzeuge, insbesondere Motor, Kraftübertragung, Fahrwerk, Aufbau, mechanische elektrische, pneumatische und hydraulische Systeme, erklären</li> <li>b) Betriebsanleitungen anwenden</li> <li>c) Verkehrssicherheit beurteilen, insbesondere durch Sichtkontrolle bei Aufbau und Rädern, Motor und Kraftübertragungselementen, Beschilderung, Zubehör, Sicherheits- und Sicherheitsmitteln</li> <li>d) Fahrzeuge und Zubehör warten und pflegen</li> <li>e) Betriebsstoffe kontrollieren, wechseln, auffüllen und der Entsorgung zuführen</li> </ul>	17	
		<ul style="list-style-type: none"> <li>f) Dichtheit der Systeme sowie Funktionsfähigkeit von elektrischen Anlagen, Kontrolleinrichtungen und Bremsanlagen prüfen</li> <li>g) Übernahme- und Abfahrtkontrolle durchführen</li> <li>h) Arbeitsplatz ergonomisch einrichten</li> <li>i) Fehler und Mängel feststellen, beschreiben und Maßnahmen zu deren Beseitigung ergreifen</li> </ul>		15
6	Vorbereiten und Durchführen der Beförderung (§ 3 Nr. 6)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Fahrzeuge und Hilfsmittel dem Verwendungszweck zuordnen</li> <li>b) An- und Aufbauteile anbringen und abnehmen</li> </ul>	6	
		<ul style="list-style-type: none"> <li>c) transportspezifische Skizzen anfertigen</li> <li>d) Transportgut oder Gepäck abnehmen, nach Art und Menge sowie hinsichtlich offener Mängel prüfen; bei Beanstandungen Maßnahmen einleiten</li> <li>e) Fahrgastsicherheit feststellen oder Fahrzeugbeladung und Ladesicherung unter Berücksichtigung der Gewichtsverteilung und Höchstladung planen und durchführen</li> <li>f) ergonomische Arbeitsweise anwenden</li> <li>g) Fahrzeug- und Beförderungspapiere auf Gültigkeit und Vollständigkeit prüfen</li> <li>h) Beförderung sicher und wirtschaftlich durchführen und Maßnahmen bei besonderen Vorkommnissen ergreifen</li> </ul>		20

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Einbeziehung selbstständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind	Zeitliche Richtwerte in Wochen im	
			1. bis 18. Monat	19. bis 36. Monat
1	2	3	4	
7	Verkehrssicherheit, Führen von Fahrzeugen auf öffentlichen Straßen (§ 3 Nr. 7)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Einfluss physikalischer und fahrtechnischer Parameter auf die Verkehrssicherheit beurteilen</li> <li>b) Fahrverhalten entsprechend den Gefahrenquellen im Straßenverkehr ausrichten</li> <li>c) Kontrollinstrumente ablesen und bedienen, Informationen auswerten und Maßnahmen ergreifen</li> <li>d) Faktoren, die die Fahrtüchtigkeit beeinträchtigen, beachten</li> <li>e) Fahrzeugkombination und Sattelkraftfahrzeug der Klasse CE mit einer Mindestlänge von 16 m oder Fahrzeuge der Klasse D mit einer Mindestlänge von 11,80 m auf öffentlichen Straßen innerhalb und außerhalb geschlossener Ortschaften sicher und wirtschaftlich führen</li> </ul>		22
8	Rechtsvorschriften im Straßenverkehr (§ 3 Nr. 8)	a) Sozialvorschriften einhalten	6*)	
		<ul style="list-style-type: none"> <li>b) verkehrsspezifische Rechtsvorschriften im Inland und in den Ziel- und Durchfahrtsländern einhalten</li> <li>c) beförderungsspezifische Vorschriften einhalten</li> </ul>		11*)
9	Kundenorientiertes Verhalten (§ 3 Nr. 9)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Gespräche situationsbezogen führen</li> <li>b) fremdsprachige Fachbegriffe anwenden</li> </ul>	6	
		<ul style="list-style-type: none"> <li>c) Kommunikationsformen situationsbezogen anwenden</li> <li>d) Möglichkeiten der Konfliktregelung anwenden</li> <li>e) betriebliche Erfordernisse und Kundenwünsche in Einklang bringen, dabei Belange mobilitätseingeschränkter Fahrgäste, insbesondere von Menschen mit Behinderungen, berücksichtigen</li> </ul>		6
10	Verhalten nach Unfällen und Zwischenfällen (§ 3 Nr. 10)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Unfallstelle, Gefahrenstelle und Fahrzeuge absichern</li> <li>b) Maßnahmen der ersten Hilfe leisten</li> <li>c) frei werdende Stoffe hinsichtlich der Umweltgefährdung und Sicherheit beurteilen sowie Maßnahmen ergreifen</li> <li>d) Unfälle und Zwischenfälle melden, insbesondere Angaben zu Verletzten, Schäden und Gefahren machen</li> <li>e) Spuren sichern, Unfallskizze und Unfallbericht anfertigen</li> </ul>	6	

\*) Im Zusammenhang mit anderen Ausbildungsinhalten zu vermitteln.

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Einbeziehung selbstständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind	Zeitliche Richtwerte in Wochen im	
			1. bis 18. Monat	19. bis 36. Monat
1	2	3	4	
11	Betriebliche Planung und Logistik (§ 3 Nr. 11)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Funktion des Betriebes in der logistischen Kette beachten</li> <li>b) Arbeitsaufträge unter Beachtung betrieblicher Vorgaben in Arbeitsschritte umsetzen</li> <li>c) Straßenkarten, Straßenpläne sowie digitale Systeme anwenden</li> <li>d) Informations- und Kommunikationstechniken anwenden</li> <li>e) Informationen für die Fahrtenplanung beschaffen und auswerten</li> <li>f) Termine planen und abstimmen</li> <li>g) Einsatz von Personal und Sachmitteln planen</li> <li>h) Fahrten unter wirtschaftlichen Aspekten planen und organisieren</li> </ul>	25	
12	Beförderungsbezogene Kostenrechnung und Vertragsabwicklung (§ 3 Nr. 12)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Einflussfaktoren von Betriebskosten der Fahrzeuge berücksichtigen</li> <li>b) formalisierte Beförderungsverträge abschließen</li> <li>c) Abrechnungen durchführen</li> <li>d) erbrachte Leistungen dokumentieren</li> </ul>	12	
13	Qualitätssichernde Maßnahmen (§ 3 Nr. 13)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Ziele, Aufgaben und Bedeutung qualitätssichernder Maßnahmen anhand betrieblicher Beispiele erläutern</li> <li>b) qualitätssichernde Maßnahmen im eigenen Arbeitsbereich ausführen, insbesondere zur kontinuierlichen Verbesserung von Arbeitsvorgängen im eigenen Arbeitsbereich beitragen</li> </ul>		4*)

\*) Im Zusammenhang mit anderen Ausbildungsinhalten zu vermitteln.

# **Rahmenlehrplan für den Ausbildungsberuf Berufskraftfahrer/Berufskraftfahrerin (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 1. Dezember 2000)**

## **Teil I: Vorbemerkungen**

Dieser Rahmenlehrplan für den berufsbezogenen Unterricht der Berufsschule ist durch die Ständige Konferenz der Kultusminister und -senatoren der Länder (KMK) beschlossen worden.

Der Rahmenlehrplan ist mit der entsprechenden Ausbildungsordnung des Bundes (erlassen vom Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie oder dem sonst zuständigen Fachministerium im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Bildung und Forschung) abgestimmt. Das Abstimmungsverfahren ist durch das „Gemeinsame Ergebnisprotokoll vom 30. Mai 1972“ geregelt. Der Rahmenlehrplan baut grundsätzlich auf dem Hauptschulabschluss auf und beschreibt Mindestanforderungen.

Der Rahmenlehrplan ist bei zugeordneten Berufen in eine berufsfeldbreite Grundbildung und eine darauf aufbauende Fachbildung gegliedert.

Auf der Grundlage der Ausbildungsordnung und des Rahmenlehrplans, die Ziele und Inhalte der Berufsausbildung regeln, werden die Abschlussqualifikation in einem anerkannten Ausbildungsberuf sowie – in Verbindung mit Unterricht in weiteren Fächern – der Abschluss der Berufsschule vermittelt. Damit werden wesentliche Voraussetzungen für eine qualifizierte Beschäftigung sowie für den Eintritt in schulische und berufliche Fort- und Weiterbildungsgänge geschaffen.

Der Rahmenlehrplan enthält keine methodischen Festlegungen für den Unterricht. Selbstständiges und verantwortungsbewusstes Denken und Handeln als übergreifendes Ziel der Ausbildung wird vorzugsweise in solchen Unterrichtsformen vermittelt, in denen es Teil des methodischen Gesamtkonzeptes ist. Dabei kann grundsätzlich jedes methodische Vorgehen zur Erreichung dieses Zieles beitragen; Methoden, welche die Handlungskompetenz unmittelbar fördern, sind besonders geeignet und sollten deshalb in der Unterrichtsgestaltung angemessen berücksichtigt werden.

Die Länder übernehmen den Rahmenlehrplan unmittelbar oder setzen ihn in eigene Lehrpläne um. Im zweiten Fall achten sie darauf, dass das im Rahmenlehrplan berücksichtigte Ergebnis der fachlichen und zeitlichen Abstimmung mit der jeweiligen Ausbildungsordnung erhalten bleibt.

## **Teil II: Bildungsauftrag der Berufsschule**

Die Berufsschule und die Ausbildungsbetriebe erfüllen in der dualen Berufsausbildung einen gemeinsamen Bildungsauftrag.

Die Berufsschule ist dabei ein eigenständiger Lernort. Sie arbeitet als gleichberechtigter Partner mit den anderen an der Berufsausbildung Beteiligten zusammen. Sie hat die Aufgabe, den Schülerinnen und Schülern berufliche und allgemeine Lerninhalte unter besonderer Berücksichtigung der Anforderungen der Berufsausbildung zu vermitteln.

Die Berufsschule hat eine berufliche Grund- und Fachbildung zum Ziel und erweitert die vorher erworbene allgemeine Bildung. Damit will sie zur Erfüllung der Aufgaben im Beruf sowie zur Mitgestaltung der Arbeitswelt und Gesellschaft in sozialer und ökologischer Verantwortung befähigen. Sie richtet sich dabei nach den für diese Schulart geltenden Regelungen der Schulgesetze der Länder. Insbesondere der berufsbezogene Unterricht orientiert sich außerdem an den für jeden einzelnen staatlich anerkannten Ausbildungsberuf bundeseinheitlich erlassenen Berufsordnungsmitteln:

- Rahmenlehrplan der Ständigen Konferenz der Kultusminister und -senatoren der Länder (KMK),
- Ausbildungsordnungen des Bundes für die betriebliche Ausbildung.

Nach der Rahmenvereinbarung über die Berufsschule (Beschluss der KMK vom 15. März 1991) hat die Berufsschule zum Ziel,

- eine Berufsfähigkeit zu vermitteln, die Fachkompetenz mit allgemeinen Fähigkeiten humaner und sozialer Art verbindet;
- berufliche Flexibilität zur Bewältigung der sich wandelnden Anforderungen in Arbeitswelt und Gesellschaft auch im Hinblick auf das Zusammenwachsen Europas zu entwickeln;
- die Bereitschaft zur beruflichen Fort- und Weiterbildung zu wecken;
- die Fähigkeit und Bereitschaft zu fördern, bei der individuellen Lebensgestaltung und im öffentlichen Leben verantwortungsbewusst zu handeln.

Zur Erreichung dieser Ziele muss die Berufsschule

- den Unterricht an einer für ihre Aufgaben spezifischen Pädagogik ausrichten, die Handlungsorientierung betont;
- unter Berücksichtigung notwendiger beruflicher Spezialisierung berufs- und berufsfeldübergreifende Qualifikationen vermitteln;
- ein differenziertes und flexibles Bildungsangebot gewährleisten, um unterschiedlichen Fähigkeiten und Begabungen sowie den jeweiligen Erfordernissen der Arbeitswelt und Gesellschaft gerecht zu werden;
- im Rahmen ihrer Möglichkeiten Behinderte und Benachteiligte umfassend stützen und fördern;
- auf die mit Berufsausübung und privater Lebensführung verbundenen Umweltbedrohungen und Unfallgefahren hinweisen und Möglichkeiten zu ihrer Vermeidung bzw. Verminderung aufzeigen.

Die Berufsschule soll darüber hinaus im allgemeinen Unterricht und, soweit es im Rahmen berufsbezogenen Unterrichts möglich ist, auf Kernprobleme unserer Zeit, wie zum Beispiel

- Arbeit und Arbeitslosigkeit,
  - friedliches Zusammenleben von Menschen, Völkern und Kulturen in einer Welt unter Wahrung kultureller Identität,
  - Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlage sowie
  - Gewährleistung der Menschenrechte,
- eingehen.

Die aufgeführten Ziele sind auf die Entwicklung von Handlungskompetenz gerichtet. Diese wird hier verstanden als die Bereitschaft und Fähigkeit des Einzelnen, sich in gesellschaftlichen, beruflichen und privaten Situationen sachgerecht, durchdacht sowie individuell und sozial verantwortlich zu verhalten.

**H a n d l u n g s k o m p e t e n z** entfaltet sich in Dimensionen von Fachkompetenz, Personalkompetenz und Sozialkompetenz.

**F a c h k o m p e t e n z** bezeichnet die Bereitschaft und Fähigkeit, auf der Grundlage fachlichen Wissens und Könnens Aufgaben und Probleme zielorientiert, sachgerecht, methodengeleitet und selbstständig zu lösen und das Ergebnis zu beurteilen.

**P e r s o n a l k o m p e t e n z** bezeichnet die Bereitschaft und Fähigkeit, als individuelle Persönlichkeit die Entwicklungschancen, Anforderungen und Einschränkungen in Familie, Beruf und öffentlichem Leben zu klären, zu durchdenken und zu beurteilen, eigene Begabungen zu entfalten sowie Lebenspläne zu fassen und fortzuentwickeln. Sie umfasst personale Eigenschaften wie Selbstständigkeit, Kritikfähigkeit, Selbstvertrauen, Zuverlässigkeit, Verantwortungs- und Pflichtbewusstsein. Zu ihr gehören insbesondere auch die Entwicklung durchdachter Wertvorstellungen und die selbstbestimmte Bindung an Werte.

**S o z i a l k o m p e t e n z** bezeichnet die Bereitschaft und Fähigkeit, soziale Beziehungen zu leben und zu gestalten, Zuwendungen und Spannungen zu erfassen, zu verstehen sowie sich mit anderen rational und verantwortungsbewusst auseinander zu setzen und zu verständigen. Hierzu gehört insbesondere auch die Entwicklung sozialer Verantwortung und Solidarität.

**M e t h o d e n - u n d L e r n k o m p e t e n z** erwachsen aus einer ausgewogenen Entwicklung dieser drei Dimensionen.

Kompetenz bezeichnet den Lernerfolg in Bezug auf den einzelnen Lernenden und seine Befähigung zu eigenverantwortlichem Handeln in privaten, beruflichen und gesellschaftlichen Situationen. Demgegenüber wird unter Qualifikation der Lernerfolg in Bezug auf die Verwertbarkeit, das heißt aus der Sicht der Nachfrage in privaten, beruflichen und gesellschaftlichen Situationen, verstanden (vgl. Deutscher Bildungsrat, Empfehlungen der Bildungskommission zur Neuordnung der Sekundarstufe II).

### **Teil III: Didaktische Grundsätze**

Die Zielsetzung der Berufsausbildung erfordert es, den Unterricht an einer auf die Aufgaben der Berufsschule zugeschnittenen Pädagogik auszurichten, die Handlungsorientierung betont und junge Menschen zu selbstständigem Planen, Durchführen und Beurteilen von Arbeitsaufgaben im Rahmen ihrer Berufstätigkeit befähigt.

Lernen in der Berufsschule vollzieht sich grundsätzlich in Beziehung auf konkretes, berufliches Handeln sowie in vielfältigen gedanklichen Operationen, auch gedanklichem Nachvollziehen von Handlungen anderer. Dieses Lernen ist vor allem an die Reflexion der Vollzüge des Handelns (des Handlungsplans, des Ablaufs, der Ergebnisse) gebunden. Mit dieser gedanklichen Durchdringung beruflicher Arbeit werden die Voraussetzungen geschaffen für das Lernen in und aus der Arbeit. Dies bedeutet für den Rahmenlehrplan, dass die Beschreibung der Ziele und die Auswahl der Inhalte berufsbezogen erfolgt.

Auf der Grundlage lerntheoretischer und didaktischer Erkenntnisse werden in einem pragmatischen Ansatz für die Gestaltung handlungsorientierten Unterrichts folgende Orientierungspunkte genannt:

- Didaktische Bezugspunkte sind Situationen, die für die Berufsausübung bedeutsam sind (Lernen für Handeln).
- Den Ausgangspunkt des Lernens bilden Handlungen, möglichst selbst ausgeführt oder aber gedanklich nachvollzogen (Lernen durch Handeln).
- Handlungen müssen von den Lernenden möglichst selbstständig geplant, durchgeführt, überprüft, ggf. korrigiert und schließlich bewertet werden.
- Handlungen sollten ein ganzheitliches Erfassen der beruflichen Wirklichkeit fördern, zum Beispiel technische, sicherheitstechnische, ökonomische, rechtliche, ökologische, soziale Aspekte einbeziehen.
- Handlungen müssen in die Erfahrungen der Lernenden integriert und in Bezug auf ihre gesellschaftlichen Auswirkungen reflektiert werden.
- Handlungen sollen auch soziale Prozesse, zum Beispiel der Interessenerklärung oder der Konfliktbewältigung, einbeziehen.

Handlungsorientierter Unterricht ist ein didaktisches Konzept, das fach- und handlungssystematische Strukturen miteinander verschränkt. Es lässt sich durch unterschiedliche Unterrichtsmethoden verwirklichen.

Das Unterrichtsangebot der Berufsschule richtet sich an Jugendliche und Erwachsene, die sich nach Vorbildung, kulturellem Hintergrund und Erfahrungen aus den Ausbildungsbetrieben unterscheiden. Die Berufsschule kann ihren Bildungsauftrag nur erfüllen, wenn sie diese Unterschiede beachtet und Schülerinnen und Schüler – auch benachteiligte oder besonders begabte – ihren individuellen Möglichkeiten entsprechend fördert.

#### Teil IV: Berufsbezogene Vorbemerkungen

Der vorliegende Rahmenlehrplan für die Berufsausbildung zum Berufskraftfahrer/zur Berufskraftfahrerin ist mit der Verordnung über die Berufsausbildung zum Berufskraftfahrer/zur Berufskraftfahrerin (Berufskraftfahrer-Ausbildungsverordnung – BKV) vom 19. April 2001 (BGBl. I S. 642) abgestimmt.

Der bisher geltende Rahmenlehrplan für den Ausbildungsberuf „Berufskraftfahrer/Berufskraftfahrerin“ wird durch den vorliegenden Rahmenlehrplan aufgehoben.

Für das Prüfungsfach Wirtschafts- und Sozialkunde wesentlicher Lehrstoff der Berufsschule wird auf der Grundlage der „Elemente für den Unterricht der Berufsschule im Bereich Wirtschafts- und Sozialkunde gewerblich-technischer Ausbildungsberufe“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 18. Mai 1984) vermittelt.

Fremdsprachliche Fachbegriffe sind mit 40 Stunden in die Lernfelder integriert.

#### Teil V: Lernfelder

##### Übersicht über die Lernfelder für den Ausbildungsberuf Berufskraftfahrer/Berufskraftfahrerin

Nr.	Lernfelder	Zeitrichtwerte in Stunden		
		1. Jahr	2. Jahr	3. Jahr
1	Den eigenen Betrieb repräsentieren	40		
2	Nutzfahrzeuge pflegen und warten	40		
3	Güter verladen	80		
4	Betriebsbereitschaft des Motors und der elektrischen Anlage überprüfen	120		
5	Routen und Touren für inländische Zielgebiete planen und durchführen		80	
6	Antriebsstrang nutzen, Fahrgestell und Räder überprüfen		80	
7	Funktion der Bremsanlage überprüfen		60	
8	Beförderungsablauf auftragsoptimiert gestalten		60	
9	Routen und Touren in ausländische Zielgebiete planen und durchführen			120
10	KOM im Linien- und Gelegenheitsverkehr einsetzen			80
11	Spezielle Güter transportieren			40
12	Elektronische Geräte einsetzen und bedienen			40
	Summe (insgesamt 840)	280	280	280

<b>Lernfeld 1: Den eigenen Betrieb repräsentieren</b>	<b>1. Ausbildungsjahr Zeitrichtwert: 40 Stunden</b>
<p><b>Zielformulierung:</b> Die Schülerinnen und Schüler erkennen ihren Beruf als kundenorientierten Dienstleistungsberuf für den Güter- bzw. Personenverkehr. Dabei begreifen sie, dass sie ihr Unternehmen repräsentieren. Sie ordnen ihren Ausbildungsbetrieb in eine logistische Kette ein. Sie gestalten ihre Arbeitsumwelt unter Beachtung ökologischer und sicherheitstechnischer Aspekte.</p>	
<p><b>Inhalte:</b> Dienstleistungsberuf Güterkraftverkehr Spediteur Absender Frachtführer Verlader Empfänger Verteilcenter Logistische Kette Citylogistik Personenverkehr Konzessionäre Auftragnehmer Kunde Verkehrsverbünde Verkehrsplanung Arbeitsumwelt Schutzmaßnahmen Präsentationsformen Kommunikation</p>	
<b>Lernfeld 2: Nutzfahrzeuge pflegen und warten</b>	<b>1. Ausbildungsjahr Zeitrichtwert: 40 Stunden</b>
<p><b>Zielformulierung:</b> Die Schülerinnen und Schüler können Struktur und Aufbau von Nutzfahrzeugen beurteilen, können Pflege- und Wartungsaufgaben selbstständig und verantwortungsbewusst an Fahrzeugen und Zubehör durchführen. Sie entscheiden sachgerecht über die notwendigen Betriebs- und Hilfsstoffe. Die Schülerinnen und Schüler führen diese Aufgaben umweltbewusst durch und führen die Reststoffe und Abfälle einer umweltgerechten Entsorgung zu. Sie informieren über die Durchführung der Aufgaben.</p>	
<p><b>Inhalte:</b> Fahrzeugarten Fahrzeugabmessungen StVO, StVZO Zubehör Betriebsanleitungen Betriebliche Regelungen zur Fahrzeugpflege und Wartung Reinigung Betriebsstoffe Hilfsstoffe Gesetzliche und betriebliche Vorschriften zum Umgang mit Betriebs- und Hilfsstoffen</p>	

<b>Lernfeld 3: Güter verladen</b>	<b>1. Ausbildungsjahr Zeitrichtwert: 80 Stunden</b>
-----------------------------------	---

**Zielformulierung:**

Die Schülerinnen und Schüler können Fahrzeuge verkehrs- und betriebssicher beladen und Ladehilfen situationsgerecht nutzen. Im Bedarfsfall beaufsichtigen sie die Verladung, beraten das Ladepersonal und bewältigen Konfliktsituationen. Diese Aufgaben nehmen sie sachkompetent unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen, Richtlinien und betrieblichen Regelungen wahr.

**Inhalte:**

Frachtgeschäft HGB  
 Beladung  
 Verkehrssichere Verladung StVO  
 Maße und Gewichte  
 Ladehilfsmittel  
 Ladehilfen  
 Ladeplan  
 Normvorschriften  
 Vorschriften der Berufsgenossenschaften  
 Ladegüter  
 Umzugsgut  
 Ladungssicherung  
 Entladung  
 Tank- und Siloreinigung  
 Gesprächsführung  
 Fremdsprachliche Fachbegriffe

<b>Lernfeld 4: Betriebsbereitschaft des Motors und der elektrischen Anlage überprüfen</b>	<b>1. Ausbildungsjahr Zeitrichtwert: 120 Stunden</b>
---	--

**Zielformulierung:**

Die Schülerinnen und Schüler können die Überprüfung der Betriebsbereitschaft von Motoren und elektrischen Anlagen planvoll und unter Beachtung von betrieblichen und gesetzlichen Vorschriften durchführen. Sie kennen die zu prüfenden Aggregate, wenden Prüfmethode an, kennen die Kriterien der Prüfung, beurteilen die Ergebnisse und leiten entsprechende Maßnahmen ein.

**Inhalte:**

Motortypen  
 Alternative Antriebe  
 Schmierung  
 Kühlung  
 Motormanagement  
 Elektrische Anlage  
 Abgasbehandlung  
 Unfallverhütungsvorschriften  
 Gesetzliche Vorschriften StVO, StVZO  
 Prüfmethode  
 Störungssuche  
 Störungsbeseitigung

<b>Lernfeld 5: Routen und Touren für inländische Zielgebiete planen und durchführen</b>	<b>2. Ausbildungsjahr Zeitrichtwert: 80 Stunden</b>
<p><b>Zielformulierung:</b> Die Schülerinnen und Schüler planen inländische Routen und Touren unter Beachtung gesetzlicher Vorschriften. Bei der Vorbereitung und Durchführung der Touren orientieren sie sich verkehrsgeografisch und lesen Spezialkarten. Sie verhalten sich umweltbewusst. Bei Unfall- und Zwischenfallsituationen handeln sie umsichtig. Auftretende Beförderungs- und Ablieferungshindernisse werden im Sinne des Beförderungsauftrages gelöst.</p>	
<p><b>Inhalte:</b> Gesetzliche Vorschriften FeV, PBefG, GüKG, StVG, StVO, StVZO Bundesamt für Güterverkehr BAG Dokumente und Papiere Sozialvorschriften Verkehrsgeografie Spezialkarten Straßenbenutzungsgebühren Verkehrstüchtigkeit Unfälle Zwischenfälle Beförderungs- und Ablieferungshindernisse Gesprächsführung, Konfliktbewältigung Haftung Besetzung KOM Umweltschutz Fremdsprachliche Fachbegriffe</p>	
<b>Lernfeld 6: Antriebsstrang nutzen, Fahrgestell und Räder überprüfen</b>	<b>2. Ausbildungsjahr Zeitrichtwert: 80 Stunden</b>
<p><b>Zielformulierung:</b> Die Schülerinnen und Schüler können die in Nutzfahrzeugen gebräuchlichen Antriebskonzepte ökonomisch und transportspezifisch einsetzen. Sie führen die notwendigen Überprüfungen an Fahrgestell, Lenkung und Rädern unter Beachtung von gesetzlichen und betrieblichen Vorschriften durch. Die Schülerinnen und Schüler beurteilen die ermittelten Prüfungsergebnisse und leiten eigenverantwortlich Maßnahmen ein.</p>	
<p><b>Inhalte:</b> Kupplung Getriebe Wellen und Gelenke Fahrwerk Lenkung Räder und Reifen Anhängerkupplung Sattelkupplung Fahrphysik Prüfmethoden Störungssuche Störungsbeseitigung Abschleppen</p>	

<b>Lernfeld 7: Funktion der Bremsanlage überprüfen</b>	<b>2. Ausbildungsjahr</b> <b>Zeitrictwert: 60 Stunden</b>
<p><b>Zielformulierung:</b> Die Schülerinnen und Schüler überprüfen entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen die Funktion und Wirkungsweise der im Nutzfahrzeug eingesetzten Bremsanlagen. Sie können unter Beachtung der Zuladung Bremsvorgänge einschätzen. Sie kennen die zu prüfenden Aggregate, wenden Prüfmethoden an, beurteilen die Ergebnisse und leiten entsprechende Maßnahmen ein.</p>	
<p><b>Inhalte:</b> Gesetzliche Vorschriften StVG, StVO, StVZO, EG-Verordnungen Physikalische Grundlagen Bremsvorgang Hydraulische, pneumatische und elektrische Bremssysteme Störungssuche Störungsbeseitigung Zugabstimmung</p>	
<b>Lernfeld 8: Beförderungsablauf auftragsoptimiert gestalten</b>	<b>2. Ausbildungsjahr</b> <b>Zeitrictwert: 60 Stunden</b>
<p><b>Zielformulierung:</b> Die Schülerinnen und Schüler gestalten den Ablauf von Personen- und Güterbeförderungen auftragsoptimiert. Sie planen Touren wirtschaftlich und beachten dabei die gesetzlichen und betrieblichen Bestimmungen. Sie bereiten die Fahrzeuge beförderungs- und fahrtechnisch vor. Die Schülerinnen und Schüler überprüfen die Betriebsbereitschaft der Fahrzeuge. Die Fahrten werden unter wirtschaftlichen und ökologischen Aspekten durchgeführt, abschließend abgerechnet und dokumentiert.</p>	
<p><b>Inhalte:</b> Beförderungsauftrag Gesetzliche Vorschriften Tarifrecht Personenverkehr Beförderungsspezifische Pläne Beförderungstechnische Fahrzeugvorbereitung Fahrtechnische Fahrzeugvorbereitung Abfahrkontrolle Wirtschaftlichkeit Fähren, Tunnel, Straßenbenutzungsgebühren, Kombiverkehr Umweltschutz Betriebswirtschaftliche Grundlagen Kostenkalkulation Abrechnung Dokumentation</p>	

**Zielformulierung:**

Die Schülerinnen und Schüler planen grenzüberschreitende Routen und Touren unter Beachtung der gesetzlichen länderspezifischen und multilateralen Vorschriften. Bei der Vorbereitung und Durchführung der Touren orientieren sie sich verkehrsgeografisch, kommunikativ und lesen Spezialkarten. Sie verhalten sich umweltbewusst. Bei Unfall- und Zwischenfallsituationen handeln sie umsichtig. Auftretende Beförderungs- und Ablieferungshindernisse werden im Sinne des Beförderungsauftrages gelöst.

**Inhalte:**

Führerscheinrecht  
Fahrzeugabmessungen  
Bilaterale Auslandsgenehmigungen, Gemeinschaftslizenz der EU, CEMT-Genehmigung  
Zollrechtliche Vorschriften, Dokumente und Papiere  
Gemeinschaftliches/Gemeinsames Versandverfahren gVV  
Carnet TIR-Verfahren  
Carnet A.T.A-Verfahren  
Freihafen  
CMR  
Sozialvorschriften  
Verkehrsgeografie  
Spezialkarten  
Straßenbenutzungsgebühren  
Unfälle  
Zwischenfälle  
Beförderungs- und Ablieferungshindernisse  
Gesprächsführung, Konfliktbewältigung  
Fremdsprachliche Kommunikation  
Haftung  
Besetzung KOM  
Umweltschutz

**Zielformulierung:**

Die Schülerinnen und Schüler bereiten Kraftomnibusse entsprechend dem Beförderungsauftrag im Linien- und Gelegenheitsverkehr vor. Sie beachten im Linien- und Gelegenheitsverkehr gesetzliche und betriebliche Vorschriften. Sie betreuen Fahrgäste und dokumentieren Ablauf und Ergebnisse der Beförderungsaufträge.

**Inhalte:**

Gesetzliche Vorschriften PBefG, BOKraft, StVG, StVO, StVZO

Konzession

Linienverkehr, Gelegenheitsverkehr

Merkblätter, Schülerbeförderung

Beschilderung

Beförderungsauftrag

Beförderungsbedingungen

Beförderungsentgelt

Beförderungstarife

ÖPNV-Nahverkehrspläne

Fahrpläne

Fahrgastbetreuung

Konfliktbewältigung

Sozialvorschriften

Fremdsprachliche Kommunikation

Reiseleitung

Dokumentieren

Meldepflichten

<b>Lernfeld 11: Spezielle Güter transportieren</b>	<b>3. Ausbildungsjahr Zeitrichtwert: 40 Stunden</b>
<p><b>Zielformulierung:</b> Die Schülerinnen und Schüler beteiligen sich auf Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen und Verordnungen an den Vorbereitungen der Transporte spezieller Güter und führen sie mit der erforderlichen Sorgfalt durch. Bei Zwischenfällen handeln sie umsichtig und umweltbewusst.</p>	
<p><b>Inhalte:</b> Gesetzliche Vorschriften StVG, StVO, StVZO Nahrungs-, Genuss- und Futtermitteltransporte Lebensmitteltransportbehälterverordnung LMTV Übereinkommen über internationale Beförderungen leicht verderblicher Lebensmittel ATP Temperaturgeführte Transporte Verordnung über tiefgefrorene Lebensmittel TLMV Tiertransporte Tierschutztransportverordnung TierschTrV Gefahrguttransporte Gefahrgutbeförderungsgesetz GGBefG, ADR, GGVS Abfalltransporte Kreislaufwirtschaft- und Abfallgesetz KrW-/AbfG Großraum- und Schwertransporte Richtlinien für Großraum- und Schwertransporte RGST Sonderausrüstung Sondergenehmigung Kennzeichnung, Bezettelung Begleitpapiere und Dokumente</p>	
<b>Lernfeld 12: Elektronische Geräte einsetzen und bedienen</b>	<b>3. Ausbildungsjahr Zeitrichtwert: 40 Stunden</b>
<p><b>Zielformulierung:</b> Die Schülerinnen und Schüler sind unter Beachtung des Kontrollgerätes und der Anzeigen von Kontrollinstrumenten in der Lage, Beförderungsaufträge optimiert auszuführen. Im Bedarfsfall bedienen sie elektronische Geräte.</p>	
<p><b>Inhalte:</b> Kontrollgerät Warnsysteme Informations- und Kommunikationsgeräte Komfortelektronik Sicherheitselektronik Lenkleitsysteme Haltestelleneinrichtungen</p>	

# Ausbildungsprofil

## 1 Berufsbezeichnung

Berufskraftfahrer/Berufskraftfahrerin

Anerkannt durch Verordnung vom 19. April 2001 (BGBl. I S. 642)

## 2 Ausbildungsdauer

3 Jahre

Die Ausbildung findet an den Lernorten Betrieb und Berufsschule statt.

## 3 Arbeitsgebiet

Berufskraftfahrer/Berufskraftfahrerinnen arbeiten in Unternehmen des Güterkraftverkehrs, der Logistik, der Entsorgung, des Reiseverkehrs oder des öffentlichen Personennahverkehrs.

## 4 Berufliche Qualifikationen

Berufskraftfahrer/Berufskraftfahrerinnen führen ihre Aufgaben selbstständig auf der Grundlage von technischen Unterlagen und Arbeitsaufträgen durch. Sie planen und koordinieren ihre Arbeit, stimmen sie mit anderen, insbesondere mit ihren Kunden und den vor- und nachgelagerten Bereichen in der Transport- und Logistikkette ab, ergreifen Maßnahmen zur Sicherheit und zum Gesundheitsschutz bei der Arbeit sowie zum Umweltschutz. Weiterhin ergreifen sie qualitätssichernde Maßnahmen, dokumentieren ihre Leistungen und führen Abrechnungen durch.

Berufskraftfahrer/Berufskraftfahrerinnen:

- führen Fahrten des Gütertransports bzw. Fahrten zur Beförderung von Personen im Reise- oder Personennahverkehr sicher und unter Berücksichtigung von wirtschaftlichen und umweltschonenden Aspekten durch
- wenden nationale und internationale Rechtsvorschriften und Sozialvorschriften des Straßenverkehrs an
- kontrollieren, warten und pflegen die Fahrzeuge
- bereiten die Fahrzeuge für den Transport von Gütern oder die Beförderung von Personen vor, nehmen das Transportgut oder das Gepäck an, sichern die Ladung und prüfen die mitzuführenden Papiere
- ergreifen Maßnahmen zur Beseitigung von Störungen an Fahrzeugen
- verhalten sich bei Unfällen und Zwischenfällen situationsgerecht, insbesondere sichern sie Unfall- und Gefahrenstellen ab und leisten erste Hilfe
- beschaffen Informationen, werten diese aus, stimmen Termine ab und organisieren die Fahrten unter Beachtung wirtschaftlicher Aspekte

## Training profile

### 1 Designation of occupation

Driver

Recognized by ordinance of 19 April 2001 (BGBl. I p. 642)

### 2 Duration of traineeship

3 years

The venues for training are company and part-time vocational school (Berufsschule).

### 3 Field of activity

Drivers work in road haulage, logistics, waste disposal and tourist travel enterprises of public passenger transport.

### 4 Occupational skills

Drivers carry out their work independently on the basis of technical documentation and work orders. They plan and coordinate their work, also with others, in particular with their customers and the previous and subsequent stages in the transport and logistics chain, take measures for safety and health protection at work as well as environmental protection. In addition, they engage in quality assurance measures, write reports on their work and render accounts.

Drivers

- carry out journeys of freight transport or journeys for the conveyance of persons in tourist or passenger transport, taking into account economic and environmental protection concerns
- apply national and international legal and social provisions of road traffic and transport
- monitor, maintain and care for the vehicles
- prepare the vehicles for the transport of goods or the conveyance of persons, accept the shipment or luggage, secure the load and check the accompanying papers
- take measures for the elimination of vehicle faults
- behave in a manner appropriate to the situation in accidents and incidents, in particular making accident and danger areas safe and performing first aid
- acquire information, evaluate this information, coordinate deadlines and organize journeys taking into account economic concerns

## Profil de formation professionnelle

### 1 Désignation du métier

Conducteur/conductrice

Métier reconnu par l'ordonnance du 19 avril 2001 (BGBl. I p. 642)

### 2 Durée de formation

3 ans

La formation s'effectue en entreprise et au lycée professionnel (Berufsschule).

### 3 Domaine d'activité

Les conducteurs/conductrices sont employés dans des entreprises de transport de marchandises, de logistique, de collecte des déchets, de transport de voyageurs ou des transports publics à petite distance.

### 4 Capacités professionnelles

Les conducteurs/conductrices exécutent leurs tâches de manière autonome sur la base de documents techniques et d'ordres de mission. Ils planifient et coordonnent leur travail, se concertent avec d'autres personnes, notamment leurs clients et les représentants des secteurs en amont et en aval de la chaîne de transport et logistique, appliquent des mesures de sécurité du travail et de protection sanitaire ainsi que des dispositions de préservation de l'environnement. Ils appliquent en outre des mesures d'assurance-qualité, rendent compte de leurs prestations et établissent des factures.

Les conducteurs/conductrices de poids lourds

- assurent le transport sans encombre de marchandises ou de voyageurs en trafic à longue ou petite distance en prenant en considération des aspects économiques et écologiques
- observent la législation nationale et étrangère ainsi que les dispositions sociales du transport routier
- contrôlent, entretiennent et maintiennent les véhicules
- préparent ceux-ci pour le transport de marchandises ou de voyageurs, réceptionnent la marchandise à transporter ou les bagages, fixent le chargement et contrôlent les papiers correspondants
- interviennent pour réparer les pannes des véhicules
- se comportent comme la situation l'exige en cas d'incident ou d'accident, en barrant notamment l'accès au lieu de l'accident ou au lieu dangereux, et en donnant les premiers secours
- recueillent et exploitent des informations, fixent des dates et organisent les transports en prenant en considération les aspects économiques